

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Balingen - Geislingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen:

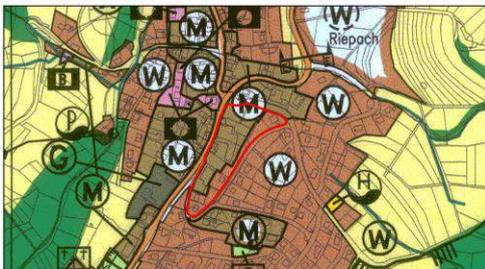
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Balingen – Geislingen (Einzeländerungen)

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 umfasst die Einzeländerungen 66 bis 71. Mit Verfügung vom 18.12.2024 wurden die durch den des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen am 05.11.2024 beschlossenen Einzeländerungen 66 - 71 des Flächennutzungsplans durch das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

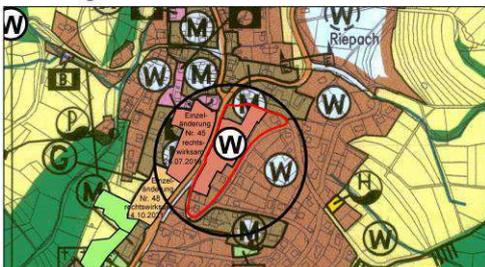
Berichtigungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB:

Einzeländerung 66: Bereich „Hochholzstraße / Auf dem Hofacker“, Balingen-Zillhausen

Bestand:



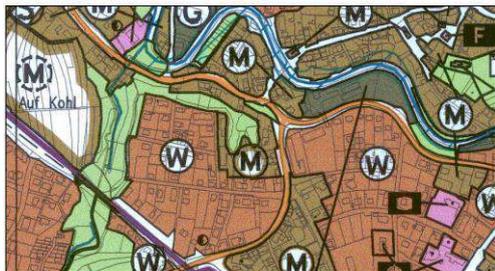
Änderung:



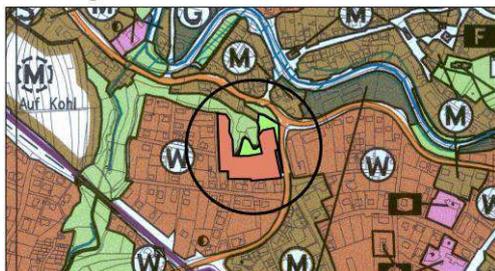
Berichtigung von „gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ (ca. 7600 m², Planauszug vom 08.08.2023). Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Hochholzstraße / Auf dem Hofacker“ sind seit dem 05.10.2023 rechtskräftig.

Einzeländerung 67: Bereich „Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rufolfstraße“, Balingen-Frommern

Bestand:



Änderung:

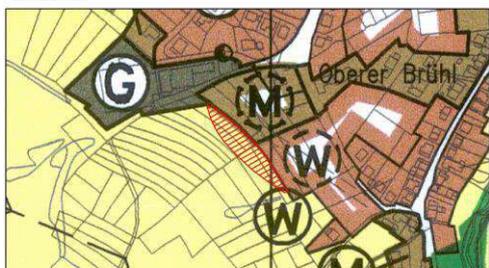


Berichtigung von „gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ (ca. 7925 m²) und „Grünfläche“ (ca. 1360 m², Planauszug vom 12.09.2024). Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Benneck zwischen Waldstetter Straße und Rufolfstraße“ sind seit dem 14.12.2023 rechtskräftig.

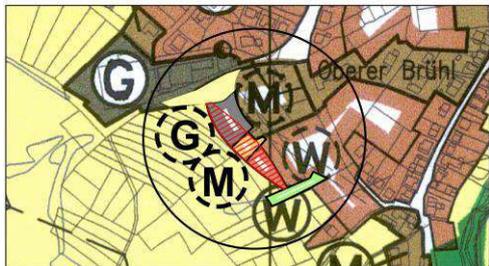
Feststellungsbeschlüsse:

Einzeländerung 68: Bereich „Oberer Brühl West“, Balingen-Roßwangen

Bestand:



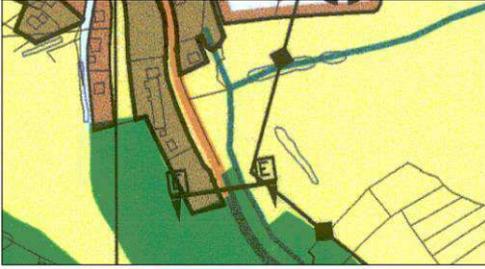
Änderung:



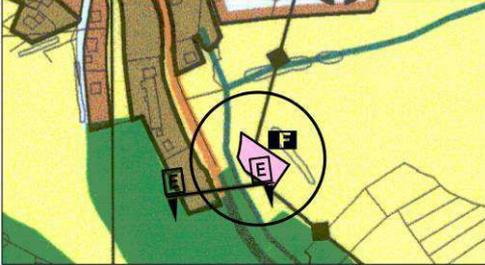
Änderung von „landwirtschaftliche Fläche“ in „geplante Wohnbaufläche“ (ca. 840 m²), „geplante gemischte Baufläche“ (ca. 550 m²) und „geplante gewerbliche Baufläche“ (ca. 1090 m²). Maßgeblich ist der Planauszug vom 03.08.2023. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als höheren Verwaltungsbehörde am 30.11.2023 wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.

Einzeländerung 69: Bereich „Feuerwehr Streichen“, Balingen-Streichen

Bestand:



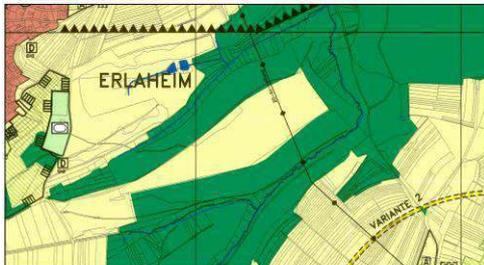
Änderung:



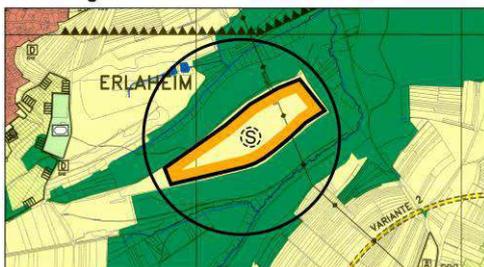
Änderung von „landwirtschaftliche Fläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ (ca. 1270 m²). Maßgeblich ist der Planauszug vom 23.02.2024. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als höheren Verwaltungsbehörde am 10.10.2024 wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.

Einzeländerung 70: Bereich „PV-Anlage Hasenbühl“, Geislingen-Erlaheim

Bestand:



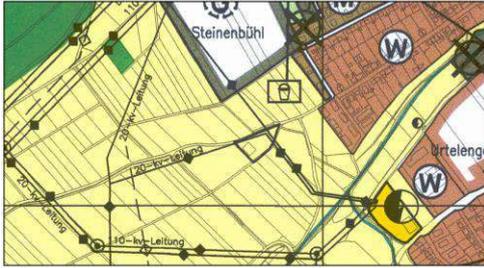
Änderung:



Änderung von „landwirtschaftliche Fläche“ in „geplante Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Anlage der regenerativen Energiegewinnung“ (ca. 8 ha). Maßgeblich ist der Planauszug vom 17.09.2024. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis als höheren Verwaltungsbehörde am 21.06.2024 wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.

Einzeländerung 71: Bereich „SO Landwirtschaft Steinenbühl“, Balingen

Bestand:



Änderung:



Änderung von „landwirtschaftliche Fläche“ in „Sonderbaufläche“ (ca. 4950 m²), und „Gemeinbedarfsfläche Bauhof“ (ca. 2520 m²). Maßgeblich ist der Planauszug vom 08.08.2022. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 04.06.2024 vom Gemeinderat der Stadt Balingen gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist noch nicht erfolgt.

Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderungen:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Balingen und Geislingen werden die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Balingen - Geislingen wirksam.

Auskünfte:

Jeder kann die Berichtigungen während der Öffnungszeiten bei

- der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Abt. Stadt- und Umweltplanung, Neue Straße 31, 1. Obergeschoss, 72336 Balingen
- der Stadtverwaltung Geislingen, Haupt- und Bauamt, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine etwaige beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Stadt Balingen – Amt für Stadtplanung und Bauservice:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Stadt Geislingen – Haupt- und Bauamt:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Balingen, 19.12.2024

gez.

Dirk Abel

Oberbürgermeister der Stadt Balingen

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft